

Allgemein

- Seitens des Landesverband können auf der Cloud alle neuesten Informationen zur Coronapandemie abgerufen werden :
<https://owncloud.itc.drk.de/index.php/s/qDFIp9q8tx9ADDR>
- Im DRK-Landesverband RLP wurde eine „Koordinierungsstelle Coronavirus“ eingerichtet. Diese ist im Führungs- und Lagezentrum (FLZ) des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz angesiedelt und über den folgenden Kontakt erreichbar:

Telefon: 06131 / 2828-2300 (24/7)

Telefax: 06131 / 2828-2399

Mail: leitungsgruppe@lv-rlp.drk.de

Stationäre Pflege (Stand: 23.03.2020)

Welche grundsätzlichen Verhaltensweisen sind sinnvoll, um die Bewohner*innen stationärer Altenpflegeeinrichtungen vor der Gefahr einer Corona-Infektion zu schützen?

Auf Weisung des MSAGD Rheinland-Pfalz ist für alle Personen mit genauer Uhrzeit zu erfassen, wann sie die Pflegeeinrichtung betreten und wieder verlassen. Das schließt alle Mitarbeiter*innen ein, auch diejenigen, die regulär Dienst haben. Aus diesem Grund ist Folgendes umzusetzen:

- Alle Zugänge zur Einrichtung sind geschlossen zu halten und mit einem entsprechenden Aushang zu versehen.
- Personen, die die Einrichtung betreten möchten, müssen klingeln.
- Ein*e Mitarbeiter*in in der Einrichtung (tagsüber z. B. Verwaltung) kann die Personen dann hineinlassen und muss den Zugang dokumentieren.
- Gleiches gilt für das Verlassen der Einrichtung.
- Wenn der Nachtdienst die Einrichtung verlässt, kann dies noch auf der Vortagsliste dokumentiert werden.

Neben strikter Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sollten die Kontakte der Bewohner*innen untereinander und zu anderen Menschen reduziert werden. Feiern und Gemeinschaftsveranstaltungen sollten unterbleiben. In Gemeinschaftsräumen sollte darauf geachtet werden, dass zwischen den Bewohner*innen jeweils Abstände von mindestens 2 m eingehalten werden.

Besuche durch externe Therapeut*innen, Fußpfleger*in, externe Wundmanager*in etc. sollten wenn möglich verschoben werden. Friseur*innenbesuche sind durch das Maßnahmenpaket der Bundesregierung und der Landesregierungen zur Zeit nicht möglich.

Siehe auch:

https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/20200312_Empfehlungen_mit_Personen_erhoehtes_Risiko.pdf

Was ist momentan bei der Aufnahme von Bewohner*innen zu beachten?

Aus dem Krankenhaus:

Die PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz hat am 20.03.2020 in einem Schreiben an die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz eindringlich darum gebeten, Patient*innen, die aus dem Krankenhaus in die stationäre Langzeitpflege entlassen werden sollen, **möglichst ausnahmslos einem vorherigen SARS-CoV-2-Test zu unterziehen** und nur bei einem negativen Befund in die stationäre Pflegeeinrichtung zu entlassen.

Es ist daher sinnvoll, vor einer Verlegung aus dem Krankenhaus eine Corona-Testung zu verlangen. Die Krankenhäuser sind dazu aber nicht verpflichtet. Zahlreiche Kliniken sind momentan dabei, freie Plätze für den erwarteten Anstieg klinisch behandlungsbedürftiger COVID-19-Fälle zu schaffen.

Daher lehnen sie eine Testung symptomfreier Patient*innen vor Verlegung in ein Pflegeheim häufig ab.

Aus der eigenen Häuslichkeit:

Aufgrund der stetig steigenden Ausbreitung des SARS-CoV-2 in Deutschland wäre auch bei Bewohner*innen, die von zu Hause kommen, eine Corona-Testung vor Aufnahme geboten, insbesondere bei vorliegenden Erkältungssymptomen.

Dafür ist allerdings ein Rezept durch den Hausarzt / die Hausärztin für den Test und der anschließende Besuch einer der neu aufgebauten Fieberambulanzen nötig.

Mit Hinweis auf die besondere Gefährdungslage von Einrichtungen der stationären Altenhilfe, die hauptsächlich hochaltrige und damit vulnerable Menschen beherbergen (siehe der jüngste Corona-Ausbruch in einem Würzburger Pflegeheim mit 9 Toten), sollten Hausarzt / Hausärztin und Bewohner*innen bzw. Angehörige um eine Corona-Testung vor Einzug ersucht werden. Verpflichtend vorgeschrieben ist eine solche prospektive Testung allerdings nicht.

Welches Vorgehen ist sinnvoll bei Bewohner*innen, die Erkältungssymptome aufweisen?

Aus Sicherheitsgründen sollten hier unverzüglich die gleichen Hygienemaßnahmen erfolgen wie bei nachgewiesener COVID-19-Infektion (s. u.). Der Hausarzt / die Hausärztin sollte um eine Corona-Testung ersucht werden. Die Hygienemaßnahmen sollten bis zum Ausschluss einer COVID-19-Infektion so fortgesetzt werden und erst danach auf das für gewöhnliche grippale Infekte notwendige Niveau angepasst werden.

Was ist zu tun, wenn in der Einrichtung ein*e Bewohner*in / Patient*in / Mitarbeiter*in / positiv auf COVID-19 getestet wurde?

Sofortige Meldung an das zuständige Gesundheitsamt sowie anschließend an die „Koordinierungsstelle Coronavirus“ (06131 / 2300; leitungsgruppe@lv-rlp.drk.de); erste Isolationsmaßnahmen einleiten; Anweisung vom Gesundheitsamt befolgen. Wichtig ist, die Meldekette an das Gesundheitsamt schriftlich zu dokumentieren: wer wurde wann informiert.

Welche hygienischen Anforderungen sind bei der Versorgung von Bewohner*innen mit COVID-19 zu beachten?

- Einzelunterbringung in einem Isolierzimmer mit eigener Nasszelle.
- Die Nutzung eines Isolierzimmers mit Schleuse/Vorraum ist dabei grundsätzlich zu bevorzugen.
- Die Versorgung sollte so weit wie möglich durch die gleichen Mitarbeiter*innen erfolgen. Unnötige Fluktuation beim Personaleinsatz ist hier zu vermeiden.
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Laut RKI gehören dazu Schutzkittel, Einweghandschuhe, dicht anliegende Atemschutzmaske (FFP2 bzw. FFP3) und Schutzbrille.
- COVID-19 wird über Tröpfcheninfektion übertragen. Laut RKI schützt ein einfacher Mund-Nasen-Schutz (MNS) nicht hinreichend vor dem Einatmen von Aerosolen.
- Persönliche Schutzausrüstung (s. oben) vor Betreten des Patient*innenzimmers anlegen, und vor Verlassen der Schleuse/des Zimmers dort belassen.
- Händehygiene: Die bekannten Indikationen für die Händehygiene (Händedesinfektion bzw. in Handschuhwechsel) gemäß den 5 Momenten der Händehygiene beachten. Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit nach Ausziehen der Handschuhe und vor Verlassen des Zimmers.
- Einweghandschuhe bzw. -kittel vor Verlassen des Zimmers bzw. der Schleuse in einem geschlossenen Behältnis entsorgen.

Wichtig ist eine engmaschige Kommunikation mit den behandelnden Ärzt*innen. Beim Bestehen von krankheitstypischen COVID-19-Symptomen werden hochaltrige Patient*innen üblicherweise in Krankenhäusern behandelt.

Da immer die Gefahr besteht, dass das Corona-Virus auch auf andere Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen übertragen wurde, die dann im Sinne einer Infektionskette weitere Personen infizieren können, sollten auch die anderen Bewohner*innen ggf. vermehrt in ihren Zimmern versorgt werden. Auch das Essen sollte bevorzugt in den Zimmern serviert werden.

Siehe dazu auch:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/20200312_Empfehlungen_mit_Personen_erhoehtes_Risiko.pdf

Muss eine Pflegeeinrichtung einen eigenen Pandemieplan vorhalten?

Ja, mit Schreiben des Sozialministeriums vom 19.03.2020 (siehe Link) ist jede Einrichtung gehalten, „einen auf dem Infektionsschutzgesetz beruhenden Pandemieplan“ vorzuhalten und anzuwenden.

https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/PM_Corona_20200318_Anlage_Empfehlungen_stationaere_Pflege.pdf

Hier finden Sie den Pandemieplan des DRK LV Rheinland-Pfalz:

<https://owncloud.itc.drk.de/index.php/s/qDFIp9q8tx9ADDR?path=%2FPandemieplanung#pdfviewer>

Dürfen die Bewohner*Innen weiterhin von ihren Angehörigen besucht werden?

Gemäß Erlass des Sozialministeriums vom 16.3.2020 (siehe Link) sollen die Pflegeeinrichtungen Besuche einschränken. Ein Besuchsverbot gilt für Kontaktpersonen der Kategorie I und II nach der Definition des RKI (siehe Link) sowie Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Der DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz empfiehlt, zunächst keinerlei Besuche in den Pflegeeinrichtungen zuzulassen. Ausnahmen, beispielsweise bei präfinalen Bewohner*Innen, sollten aber möglich sein.

Nach Möglichkeit sollte den Bewohner*Innen der Austausch mit ihren Angehörigen durch Nutzung von Telekommunikationsmitteln wie Telefon, Internet oder noch besser Videotelefonie ermöglicht werden.

Eine sinnvolle Möglichkeit, unmittelbare Kontakte ohne erhöhtes Infektionsrisiko zu gewährleisten, kann darin bestehen, Bewohner*Innen in den Außenbereich der Einrichtung zu bringen bzw. zu begleiten und mit den Angehörigen dort ein Treffen zu vereinbaren. Es sollten allerdings immer Mitarbeiter*Innen in der Nähe sein und darauf achten, dass ein Sicherheitsabstand von mind. 2 Metern eingehalten wird.

https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/200316_Erlass_Krankenhaeuser_Altenpflegeheime_sonstige_Einrichtungen.pdf

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Wie wirkt sich die COVID-19-Pandemie auf die Durchführung von Qualitätsprüfungen durch den MDK / PKV-Prüfdienst sowie auf die Erhebung der Qualitäts-Indikatoren aus?

Auf Beschluss des Bundesgesundheitsministeriums vom 19.03.2020 werden zunächst bis zum 30. September 2020 keine regelhaften Qualitätsprüfungen mehr stattfinden. Nur bei Hinweisen auf schwerwiegende Mängel werden weiterhin anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Die Indikatorenerhebung, die laut dem bisherigen Zeitplan durch alle Einrichtungen bis spätestens 30.06.2020 hätte erfolgen müssen, wird ebenfalls auf unbestimmte Zeit verschoben.

Wie erfolgt aktuell die Begutachtung der Bewohner (z. B. bei Antrag auf höheren Pflegegrad)?

Auf Beschluss des Bundesgesundheitsministeriums vom 19.03.2020 erfolgen die Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vorerst nicht mehr durch Besuche der Gutachter*Innen in der Häuslichkeit oder im Pflegeheim. Stattdessen werden die notwendigen Informationen erhoben durch eine Kombination aus Aktensichtung und strukturiertem Interview (telefonisch oder digital) mit dem Pflegebedürftigen, einer Pflegeperson oder Pflegekraft und ggf. dem rechtlichem Betreuer / der rechtlichen Betreuerin.

Was ist, wenn aufgrund eines hohen Krankenstandes die Fachkraftquote nicht gehalten werden kann?

Gemäß Schreiben des MSAGD Rheinland-Pfalz vom 19.03.2020 (siehe Link, Punkt 6.) kann von der Fachkraftquote abgewichen werden. Die für die Pflegeeinrichtung zuständige BP LWTG ist darüber aber per Mail zu informieren.

https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/PM_Corona_20200318_Anlage_Empfehlungen_stationaere_Pflege.pdf

Darf Personal aus ambulanten Pflegeeinrichtungen in stationären Einrichtungen des gleichen Trägers eingesetzt werden?

Gemäß Schreiben des MSAGD Rheinland-Pfalz vom 19.03.2020 (siehe Link, Punkt 8.) dürfen die Träger Personal einrichtungsübergreifend zunächst bis zum 30.04.2020 sowohl in ambulanten als auch stationären Einrichtungen einsetzen, um eine größere Flexibilität der Dienstplanung zu ermöglichen.

https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/PM_Corona_20200318_Anlage_Empfehlungen_stationaere_Pflege.pdf

Pflegestützpunkte

Welche Regelungen gelten aktuell für die Arbeit der Pflegestützpunkte?

Die aktuelle Situation und die rasant fortschreitende Entwicklung bezüglich der Infektionen mit dem Coronavirus haben auch Auswirkungen auf die Arbeit der Pflegestützpunkte.

Gerade vor dem Hintergrund, dass besonders alte und damit stärker gefährdete Menschen zum Klientel der Pflegestützpunkte zählen, ist es erforderlich, besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Die nachfolgenden Maßnahmen gelten in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zunächst bis Ende der Osterferien in Rheinland-Pfalz (19.04.2020).

- Die Pflegestützpunkte sind für den Publikumsverkehr geschlossen.
- Beratungen erfolgen telefonisch.
- Bereits vereinbarte Hausbesuche sollen telefonisch durchgeführt oder verschoben werden.

Es erfolgen keine Beratungen in der Häuslichkeit – hier ist zu beachten, dass die Klient*Innen, die die Bedingungen der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI erfüllen, eigentlich einen Rechtsanspruch auf einen Hausbesuch haben – das BMG empfiehlt derzeit die Beratungen telefonisch durchzuführen.

Sollten dennoch ausnahmsweise Klient*Innen oder andere Personen Zutritt zum Pflegestützpunkt haben, sind die jeweils gültigen Hygienemaßnahmen zu beachten (z. B. Mindestabstand).

Sprechstunden in den Gemeinden/Außenstellen werden ausgesetzt, da Beratungen ausschließlich telefonisch erfolgen. Die jeweils zuständigen Pflegeberater*Innen sind angehalten, die entsprechenden Personen diesbezüglich zu informieren. Die zugesagte Teilnahme an Veranstaltungen und auch durch den Pflegestützpunkt geplante Veranstaltungen sind abzusagen.